

# Satzung

des

**Deutschen Akademischen  
Reiterverbandes e.V. (DAR)**



**Gegründet 1954**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**„Deutscher Akademischer Reiterverband e.V. (DAR)“**

2. Der DAR hat seinen Sitz in Versmold und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Halle in Westfalen eingetragen.
3. Der DAR ist Mitglied der
  - Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)
  - Association Internationale des Etudiants Cavaliers (AIEC)

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der DAR ist als Sportverband eine bundesweite Vereinigung von Aktiven, Freunden und Förderern des Reitsports und der Pferdezucht.
2. Zweck des Verbandes ist es, den Reitsport und die Pferdezucht der Akademiker (Studierende und Altakademiker) zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die

- Durchführung eigener Gesprächskreise, Seminare und Tagungen zur Förderung der theoretischen Kenntnisse der Mitglieder und der Hochschulreiter auf den Gebieten des Pferdesports, der Pferdezucht und des Hochschulsports sowie durch die Bezuschussung der Ausrichter und Teilnehmer solcher und ähnlicher weiterbildender Veranstaltungen
- Durchführung eigener Reit-, Fahr- und Trainerlehrgänge zur Förderung der reiterlichen Qualität der Mitglieder und Hochschulreiter oder deren Vorbereitung auf nationale und internationale Hochschulturniere sowie durch die Bezuschussung der Ausrichter und Teilnehmer solcher und ähnlicher Lehrgänge
- Durchführung eigener Turnierveranstaltungen zur Förderung der wettkampfsportlichen Fähigkeiten der Mitglieder und der Hochschulreiter sowie durch die Vergabe von Preisen bei anderen Turnieren und durch Zuschüsse - insbesondere für Ausrichter von Hochschulturnieren und für die Nationalmannschaft der Studierenden
- Durchführung von Mitgliedertreffen und sonstiger Maßnahmen bei pferdesportlichen, züchterischen und hochschulsportlichen Veranstaltungen zur Förderung des Kennenlernens und des Zusammenhaltes der Mitglieder wie zur Werbung von Mitgliedern und Förderern sowie durch die Bezuschussung der Ausrichter und Teilnehmer solcher und ähnlicher Treffen

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verband selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinn- oder Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Verbandes nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vergleiche § 14)

## **§ 4 Ethische Grundsätze und Richtlinien**

1. Der DAR und seine Mitglieder bekennen sich zu den
  - Grundsätze des Tierschutzes
  - Ethischen Grundsätzen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)und sie unterwerfen sich der
  - Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Rechtsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).Alle Studierenden, ob sie dem DAR persönlich oder korporativ angeschlossen sind, unterliegen als Teilnehmer wie als Besucher von Hochschulturnieren zudem der
  - Wettkampfordnung (WO) und der Rechts- und Strafordnung (RSO) des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH).
2. Die Mitglieder des DAR versichern, diese Grundsätze und Regeln stets zu beachten und verpflichten sich insbesondere, die ihnen anvertrauten Pferde auch außerhalb von Turnieren
  - artgerecht unterzubringen, zu halten, zu pflegen, sie ihren Bedürfnissen angemessen zu ernähren und ihnen ausreichend Bewegung zu verschaffen und diese Pferde
  - artgerecht auszubilden und nicht unreiterlich zu behandeln, sie also beispielsweise nicht zu quälen, nicht zu mißhandeln und nicht unzulänglich zu transportieren.
3. Verstöße von Mitgliedern gegen diese Ethischen Grundsätze und Richtlinien des DAR können im Rahmen der Hausrechte von Veranstaltern und Ausrichtern, aufgrund der Regelwerke des ADH und der FN und durch die Bestimmungen dieser Satzung mit
  - Platzverweisen und/oder Hausverboten
  - Verwarnungen
  - Geldbußen und/oder
  - Sperren für Reiter und/oder Pferd
  - Ausschluß aus dem DARgeahndet werden.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## § 6 Beiträge, Gebühren, Einnahmen

Der Verband finanziert seine Tätigkeiten aus

- Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- Spenden
- Sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Beiträge und Umlagen sind jeweils im Januar fällig.

## § 7 Mitgliedschaft

Alle unbescholtenen natürlichen und juristischen Personen können Mitglied des DAR werden. Der Verband setzt sich aus persönlichen, korporativen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.

### 1. Mitglieder

#### 1. **Persönliche Mitglieder**

können nur Akademiker werden. Akademiker sind Studierende und Altakademiker.

- **Studierende** im Sinne dieser Satzung sind Studierende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder oder diesen entsprechenden Regelungen anderer Staaten.
- **Altakademiker** sind ehemalige Studierende, die ein Studium abgeschlossen haben.

#### 2. **Korporative Mitglieder**

können die eingetragenen studentischen und akademischen Reitvereine und alle Hochschulreitgruppen werden.

#### 3. **Fördernde Mitglieder**

können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

#### 4. **Ehrenmitglieder**

werden vom Vorstand ernannt.

### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei Minderjährigen zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Der Antragsteller ist in beiden Fällen schriftlich zu benachrichtigen.

### 3. Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht an den Verband zu entrichten. Ehrenmitglieder und Träger von Ehrentiteln sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Studierende müssen zudem zeitnah jede Änderung ihres Status der Geschäftsstelle mitteilen, damit sie der richtigen Beitragsgruppe zugeordnet werden können. Bei Abbruch des Studiums werden sie zu fördernden Mitgliedern, nach dessen Abschluß sind sie Altakademiker.
3. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Art der Mitgliedschaft.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

1. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und bedarf der schriftlichen Kündigung, die der Geschäftsstelle spätestens am 30.09. zugehen muß.
2. Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- Verstöße gegen die Satzung und die Ethischen Grundsätze und Richtlinien des DAR
- Unehrenhaftes Verhalten oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- Nichtzahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Verzugs von mehr als drei Monaten

Ein Ausschluß wird rechtswirksam, wenn gegen ihn nicht innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt wird. Über Einsprüche entscheidet dann endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

Bis zur Rechtskraft eines Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft, mit ihr verlieren Ausgeschlossene sofort alle Rechte dem DAR gegenüber, während sie ihren Pflichten bis zum Ende des laufenden Jahres nachzukommen haben.

## § 8 Organe

Die Organe des Deutschen Akademischen Reiterverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des DAR an.

### 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

ist einmal im Jahr von dem Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden per Post/e-Mail/Internet: [www.deutscher-akademischer-reiterverband.de](http://www.deutscher-akademischer-reiterverband.de) /DAR-News schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

### 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

ist auf Beschluß des Vorstandes oder aufgrund schriftlichen Verlangens von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.

### 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im einzelnen bedarf es

- einfacher Mehrheit bei Anträgen und Wahlen
- 2/3 Mehrheit bei Änderungen der Satzung
- 3/4 Mehrheit bei Auflösung des Verbandes

Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

### 4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmrechte der korporativen Mitglieder und die der anderen verbandszugehörigen juristischen Personen werden jeweils durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen. Bei anderen Mitgliedern, also natürlichen Personen, ist die Stellvertretung ausgeschlossen.

### 5. Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind insbesondere die

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlußfähigkeit
- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Rechenschaftsberichtes, der Finanzplanung und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Finanzplanung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- Wahl des Wahlleiters
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Entscheidung über Einsprüche in Verbandsausschlußverfahren
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Verbandes

Die Mitgliederversammlung kann über die vorstehenden Angelegenheiten nur beschließen, wenn diese auf der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt waren.

### 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Anwesenheitsliste der Versammlung ist beizufügen.

## § 10 Der Vorstand

Dem Vorstand dürfen nur Mitglieder des Verbandes angehören.

Den Vorstand bilden:

### 1. Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes seiner Mitglieder ist berechtigt, den DAR allein zu vertreten.

Seine Mitglieder sind:

- 1. Vorsitzender
- Geschäftsführender Vorsitzender

### 2. Ressortvorstand

Seine Mitglieder sind:

- Schatzmeister
- Sportwart
- Aktivensprecher für Reiten im ADH
- Disziplinchef für Reiten im ADH
- Beisitzer

Der Aktivensprecher für Reiten und der Disziplinchef für Reiten des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH) sollen dem Vorstand angehören, werden aber nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Beide werden grundsätzlich – wie auch Beisitzer - vom Vorstand in den Ressortvorstand berufen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit aus, so kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger für die Zeit bis zu einer Nachwahl benennen. Eine Ersatzwahl gilt nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, können aber die Erstattung ihrer Auslagen beanspruchen.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, dem Geschäftsführenden Vorstand die selbständige Führung der Geschäfte, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

1. Vorstand und geschäftsführender Vorstand geben sich Geschäftsordnungen, in denen die Aufgabenverteilungen insofern festgelegt werden, als diese nicht schon durch Ressorts vorgegeben sind.

2. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes schriftlich unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Bei allseitigem Einverständnis ist eine kürzere Einladungsfrist möglich.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers. Schriftliche Abstimmungen per Post oder Email sind möglich.

Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, bei schriftlichen Abstimmungen sind die jeweiligen Stellungnahmen dem Abstimmungsprotokoll beizufügen.

4. Der Vorstand kann mit Organisationen und Unternehmen Kooperationsvereinbarungen und Rahmenverträge schließen sowie für die laufenden Verwaltungsarbeiten, die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen und zur Erledigung sonstiger Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, Dienst- oder Werkverträge abschließen und Hilfskräfte einstellen.
5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die
  - Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
  - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrentiteln
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
  - Berufung von Mitgliedern des Ressortvorstandes (Aktivensprecher, Disziplinchef und Beisitzer) sowie von kommissarischen Vorstandsmitgliedern bis zu Ersatzwahlen
  - Festlegung von Richtlinien für die Inhalte der Verbandszeitschrift „DAR-NEWS“ und den Internetauftritt „DAR-SEITEN“ sowie deren Kontrolle in presserechtlichem Sinne
  - Festlegung von Regeln für die Auslagenerstattungen, die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlicher Mitarbeiter beanspruchen können
  - Festlegung und Überprüfung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle sowie die Überwachung bestehender Verträge und Vereinbarungen
  - Geschäftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Verbandes einschließlich Jahresabschluß, Steuererklärung, Jahresbericht, Rechenschaftsbericht und Finanzplanung

## **§ 12 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung dient ausschließlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes und der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes.
2. Die Jahresrechnung ist hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswerkes und hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.



### **§ 13 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandes beantragt werden. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des DAR kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandes beantragt werden. Über den Antrag entscheidet eine eigens dafür einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten fällt das Vermögen des DAR an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), Freiherr- von- Langen- Straße 13, D-48231 Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Münster, den 30. Januar 2010





## Vorstand

Deutscher Akademischer Reiterverband e.V.



<b>1. Vorsitzende</b>	Marion Jennissen	<a href="mailto:info@servicebuero-jennissen.de">info@servicebuero-jennissen.de</a>
<b>geschäftsführende Vorsitzende</b>	Maren Schöpp Bullweg 16 48147 Münster	<a href="mailto:mary.schoepp@gmx.de">mary.schoepp@gmx.de</a>
<b>Schatzmeister</b>	Caroline Farwick Tüllinghoff 30 59348 Lüdinghausen	<a href="mailto:Caro.h-s@gmx.de">Caro.h-s@gmx.de</a>
<b>Sportwart</b>	Julius Krawczyk Hausmannstr. 2 30159 Hannover	<a href="mailto:Julius.krawczyk@yahoo.de">Julius.krawczyk@yahoo.de</a>
<b>Veranstaltungen</b>	Stephan Viehoff Domaxen 25 49124 Georgsmarienhütte	<a href="mailto:viehoff@royal-concepts.de">viehoff@royal-concepts.de</a>
<b>Aktivensprecher für Reiten im ADH</b>	Britta Knaup Theodor-Storm-Str. 3 59348 Lüdinghausen	<a href="mailto:Britta.knaup@web.de">Britta.knaup@web.de</a>
<b>Disziplinchef für Reiten im ADH</b>	Ken Bräutigam Landstr. 68 b 58730 Fröndenberg	<a href="mailto:Ken.braeutigam@web.de">Ken.braeutigam@web.de</a>
<b>Pressewart</b>	Laura Schwabbauer	<a href="mailto:Laura.schwabbauer@web.de">Laura.schwabbauer@web.de</a>
<b>Geschäftsstelle</b>	Servicebüro Marion Jennissen Buschortstr. 17 33775 Versmold persönliche Erreichbarkeit der Geschäftsstelle Mo. u. Mi. 16-19 Uhr	<a href="mailto:info@servicebuero-jennissen.de">info@servicebuero-jennissen.de</a> Telefon: 05423-49371 Telefax: 05423-49373

Stand: 30.03.2015